



### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2015

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Gangelt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 24.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

1. Aus Anlass der Aktionstage des Aktionskreises Handel, Handwerk und Gewerbe, Birgden e.V. dürfen im Ortsteil Birgden die Verkaufsstellen an nachfolgenden Sonntagen, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein: Sonntag, den 26. April 2015, Sonntag, den 08. November 2015

2. Aus Anlass des Nikolausmarktes 2015 dürfen im Ortsteil Gangelt die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29. November 2015, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein.

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 24.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 25.03.2015  
Gemeinde Gangelt  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
gez. Tholen

## Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes  
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

#### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,  
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung